Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
der Stadt Bad Breisig
-Gebührensatzung Straßenreinigung-

Vom 02. Dezember 2011

Der Stadtrat Bad Breisig hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- vom 20. Juni 1995 (GvBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bad Breisig erhebt für die ihr nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 2

Räumlicher Umfang der Straßenreinigung

Die der Stadt Bad Breisig für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen), insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns, obliegende Reinigungspflicht ist durch die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Bad Breisig –Grundsatzung Straßenreinigung- vom 02. Dezember 2011 in der jeweils geltenden Fassung den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen worden, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Von dieser Übertragung werden bei den in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Reinigungspflichten ganz oder teilweise ausgenommen. Die ausgenommenen Reinigungspflichten (sachlicher Umfang der Straßenreinigung) werden mit „X“ gekennzeichnet.

§ 3

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. das Säubern der Straßen

2. die Schneeräumung auf den Straßen

3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte

(2) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Gemeinde können keine Ansprüche insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht Verunreinigungen im Sinne von § 40 Landesstraßengesetz.

§ 4

Gebührenfähige Kosten

(1) Gebührenfähig sind die Kosten, die der Gemeinde durch die Straßenreinigung entstehen; ihre Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

(2) Gebührenfähig sind nicht die im Interesse der Allgemeinheit entstehenden Kosten (öffentliches Interesse). Auf das öffentliche Interesse entfallen insbesondere Kosten für die Reinigung der folgenden Straßenteile und Erschließungsanlagen:

- Busbuchten
- Grünanlagen
- Immissionsschutzanlagen
- Kinderspielplätze
- Parkplätze
- Radwege
- Straßeneinmündungen

(3) Aufgrund des Allgemeininteresses, das an der Durchführung einer Straßenreinigung bzw. eines Winterdienstes besteht, übernimmt die Stadt Bad Breisig gemäß § 17 Abs. 3 Satz 4 LStG einen Anteil für die Verschmutzung durch den Durchgangsverkehr. Der jeweilige Anteil ergibt sich aus der jährlichen Gebührenkalkulation.

§ 5

Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt gereinigt werden. § 1 Absätze 4 und 5 der Grundsatzung gelten sinngemäß.

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge.

(2) Als Straßenlänge im Sinne des Absatzes 1 gilt:

1. Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße.
   Verlaufen die Grundstücksseiten nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder übersteigt die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks die Länge der gemeinsamen Grenze um mehr als 50 %, so gilt als Straßenlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder –seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden.

2. Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), eine nach Ziffer 1 Satz 2 zu ermittelnde Straßenlänge.

3. Bruchteile eines Meters werden bis zu 50 cm abgerundet, über 50 cm aufgerundet.

(3) Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten nicht berücksichtigt. Als geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf gelten insbesondere einzelne Park- und Omnisbushaltebuchten. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Abs. 2 die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(4) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, werden die Straßenlängen nur mit je zwei Dritteln der Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 7

Gebührensatz

Die Reinigungsgebührensätze werden für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 8

Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Das gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke und Grundstücke, für die die Gebührenpflicht wegfällt.

(2) Wird die Reinigung bei höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt Bad Breisig zu vertreten hat, länger als drei Monate völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.

(3) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, Ausführung von Bauarbeiten, Verlegung von Kehrzeiten, Betriebsruhe und dergleichen sowie Behinderungen oder Beeinträchtigungen durch den ruhenden Verkehr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

(4) Die Gebührenschuld für den Bemessungszeitraum entsteht jeweils am Ende des Bemessungszeitraums.

§ 9

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer am Ende des Bemessungszeitraumes (§ 10 Abs. 1) Eigentümer eines Grundstückes nach § 5 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe zu reinigende Straßenlänge sind Gesamtschuldner.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt anzuzeigen.

(4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Stadt den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt hiervon Kenntnis erhält.

§ 10

Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühr entsteht für ein Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekannt gemacht. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Stadt erhebt Vorausleistungen auf die Gebühr in Höhe der voraussichtlichen endgültigen Gebühr für einen Bemessungszeitraum. Die Vorausleistung wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Hiervon abweichend werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

a) am 15.08. mit einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt oder
b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

(3) Wird die Grundsteuer für dasselbe Grundstück zum 01.07. fällig, gilt dies abweichend von Abs. 2 für die Vorausleistung entsprechend.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraumes, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.

(5) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 11

Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Breisig –Gebührensatzung Straßenreinigung- vom 12. Mai 1993

b) Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Breisig –Gebührensatzung Straßenreinigung- vom 21.02.2008

c) Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Breisig –Gebührensatzung Straßenreinigung- vom 03.03.2010

Bad Breisig, den 02. Dezember 2011

STADT BAD BREISIG

Weidenbach
Bürgermeister